OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000767/6/JK

Datum:
Linz, 30. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.02.2025, GZ: BHLL/924100065702/24, wegen Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.02.2025, GZ: BHLL/924100065702/24, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 90 Abs 3 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Stunden) verhängt wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 27.12.2023
   Ort: C-Straße

Sie haben es als gem. § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der J__ (die ein Lebensmittelunternehmen ist) mit Firmensitz in C-Straße, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Unternehmen gem. § 3 Z 10 LMSVG das Produkt ‚[…]' (Mindesthaltbarkeitsdatum: 21.02.2024, Charge/Los: aaa) am 27.12.2023 im Auftrag der J__ durch den Transporteur E__, C-Straße, an den Betrieb F__, G-Straße, abgegeben und somit in Verkehr gebracht hat, obwohl das Produkt nicht dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV) entsprochen hat.
Die J__ ist gem. Art 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 als für das Lebensmittel verantwortliche Unternehmen angeführt.
Das gegenständliche Produkt wurde durch das Institut für Lebensmittelsicherheit Wien mittels Gutachten vom 03.06.2024 aus fachlicher Sicht beurteilt.
Die Überprüfung der vorliegenden Probe mit der Bezeichnung ‚[…]' hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 idgF betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel hat folgende Mängel ergeben:
Gemäß Artikel 18 Absatz 2 sind Zutaten mit ihrer speziellen Bezeichnung, gegebenenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 17 und Anhang VI zu bezeichnen.
Gemäß Anhang VII Teil E Absatz 1 kann eine zusammengesetzte Zutat im Zutatenverzeichnis unter ihrer Bezeichnung angegeben werden, sofern unmittelbar danach eine Aufzählung ihrer Zutaten folgt.
Die Angabe ‚essbare Wursthülle aus Rinderkollagendarm' stellt keine spezielle Bezeichnung für die zusammengesetzte Zutat ‚Rinderkollagendarm' dar.
Die geforderte Vorgabe an die spezielle Bezeichnung der Zutat ist somit nicht erfüllt. Zudem fehlt die Aufzählung sämtlicher Bestandteile und Zusatzstoffe dieser zusammengesetzten Zutat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. 4 Abs 1 LMSVG BGBl Nr 13/2006 idgF iVm § 3 Z 9 iVm § 3 Z 10 LMSVG BGBl Nr 13/2006 idgF iVm Art 8 Abs 1 und 2 iVm Art 18 Abs 2 iVm Art 17 iVm Anh VII Teil E Abs 1 VO (EU) Nr 1169/2011 idgF
[…]"

Darüber hinaus wurde der Bf zur Zahlung von Verfahrenskosten in Höhe von 10 Euro und der Kosten der Lebensmitteluntersuchung in Höhe von 211,90 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin unter anderem vor, dass die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis zur Feststellung gelange, dass die J__ Hersteller des ggst. Produktes gewesen wäre, weshalb diese die für das Lebensmittel verantwortliche Unternehmerin sei. Diese Feststellung stütze sich ausschließlich auf den Verfahrensakt, ohne eine Einvernahme des Bf vorgenommen zu haben, wobei dessen Einvernahme im Einspruch als Beweisantrag angeboten worden sei. Bei korrekter Einvernahme des Bf im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hätte die belangte Behörde indessen die Feststellung zu treffen gehabt, dass das verfahrensgegenständliche Lebensmittel tatsächlich nicht die D__ produziert, somit hergestellt habe, sondern das ggst. Lebensmittel tatsächlich von der Firma I__, per Adresse H-Straße, hergestellt worden sei. Lebensmittelrechtlich verantwortlich für das Inverkehrbringen ggst. Produktes sei sohin nicht die J__, sondern tatsächlich die Produzentin ggst. Lebensmittels, nämlich die Firma I__. Zur Lieferkette selbst sei auszuführen, dass die Organisation der Lieferkette durch das Unternehmen P__ vorgenommen worden sei, die Lieferung ggst. Produktes von der Erzeugerfirma, nämlich der Firma I__, an den Betrieb F__ sei durch den Transporteur, nämlich die Firma K__, durchgeführt worden, sodass ein Inverkehrbringen ausschließlich durch den Transporteur E__ erfolgt sei bzw. durch den Lebensmittelbetrieb F__.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 03.04.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 23.12.2025 wurde der Bf um Übermittlung des Lieferscheins betreffend das ggst. Produkt („[...]“) oder eines sonstigen Nachweises, aus dem sich der Auslieferungsort und der Auslieferungszeitpunkt des ggst. Produkts ergeben, binnen Frist ersucht.

I.5. Mit Eingabe vom 14.01.2026 legte der Bf Lieferscheine betreffend das ggst. Produkt vor und erstattete ein ergänzendes Vorbringen.

I.6. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15.01.2026 wurde obige Eingabe des Bf der belangten Behörde im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen Frist übermittelt. Eine diesbezügliche Stellungnahme durch die belangte Behörde erfolgte bis zur ggst. Entscheidung nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die ergänzende Urkundenvorlage samt Stellungnahme des Bf.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Herstellerin des verfahrensgegenständlichen Produkts „[...]“, 200 g, Charge: aaa, ist die I__, H-Straße. Die I__ lieferte am 14.12.2023 160 Einheiten (1 EH = 10 Pkg.) des ggst. Produkts „[...]“, 2 Paar 200 g egal., Charge: aaa, per Eigen-LKW an die L__, C-Straße. Die L__ wiederum lieferte sowohl am 22.12.2023 als auch am 28.12.2023 jeweils 10 Packungen (1 EH) des Produkts „[...]“, 2 Paar 200 g egal., Charge: aaa, an den D__-Franchisepartner F__, G-Straße [Beschwerde; Stellungnahme und Lieferscheine, ON 4, LVwG-Akt].

Am 09.01.2024 wurde eine lebensmittelrechtliche Kontrolle mit einer Probenziehung des ggst. Produkts im Betrieb F__, G-Straße durchgeführt [Anzeige vom 05.06.2024; Probenbegleitschreiben, Behördenakt].

Der Einzelverpackung des ggst. Produkts kann u.a. die Wortfolge „[...]“ und „Hergestellt für: D__, C-Straße, www.aaa.at“ entnommen werden [Einzelverpackung [...], Behördenakt].

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie unter Punkt I.1. dargestellt [StE vom 28.02.2025, GZ: BHLL/924100065702/24].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und der ergänzenden Stellungnahme samt Urkundenvorlage des Bf, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. II Nr. 289/2022, lauten auszugsweise:

„Vollziehung von Verordnungen der Europäischen Union

§ 4. (1) Die in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union sind samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen.
[…]

Verwaltungsstrafbestimmungen
Tatbestände

§ 90. […]
(3) Wer
1. den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten oder den näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs. 3 oder § 15 zuwiderhandelt,
[…]
begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 35 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 70 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
[…]

Teil I „Rechtsakte der Europäischen Union gemäß § 4 Abs. 1“ der Anlage zum LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. II Nr. 289/2022, lautet auszugsweise:
„[...]
25. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. Nr. L 304 vom 22. November 2011 S. 18);
[…]“

Die VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission lautet auszugsweise:

„Artikel 8 Verantwortlichkeiten

„(1) Verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel ist der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, der Importeur, der das Lebensmittel in die Union einführt.
[…]

Artikel 18
Zutatenverzeichnis

[…]
(2) Die Zutaten werden mit ihrer speziellen Bezeichnung, gegebenenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 17 und Anhang VI, bezeichnet.
[…]“

§ 44a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, lautet:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

§ 45 Abs 1 Z 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, lautet:

„§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
[…]“

III.2.1. Gemäß Art 8 Abs 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 („LMIV“) ist verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird.

Wie festgestellt, ist auf der Einzelverpackung des beschwerdegegenständlichen Produkts „[...]“ ausschließlich das Unternehmen „D__“ angeführt. Bei der „D__“ bzw. der nunmehrigen „J__“, C-Straße, deren handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bf ist, handelt es sich somit um das Lebensmittelunternehmen, unter dessen Namen bzw. Firma das ggst. Produkt vermarktet wird und ist diese daher grundsätzlich für die Einhaltung der Bestimmungen der LMIV verantwortlich.

III.2.2. Die belangte Behörde führt im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses aus, der Bf habe es als gemäß § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der J__ mit Firmensitz in C-Straße, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Unternehmen gemäß § 3 Z 10 LMSVG das Produkt „[...]“ (Mindesthaltbarkeitsdatum: 21.02.2024, Charge/Los: aaa) am 27.12.2023 im Auftrag der J__ durch den Transporteur E__, C-Straße, an den Betrieb F__, G-Straße, abgegeben und somit in Verkehr gebracht hat, obwohl das Produkt nicht dem LMSVG und der LMIV entsprochen hat.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lässt sich aus Art 8 LMIV ein für die Lebensmittelunternehmer aller Vertriebsstufen geltendes Verbot des Inverkehrbringens von nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Lebensmitteln ableiten. Tatort ist der Ort, wo das Lebensmittel in Verkehr gebracht wurde (vgl. VwGH 12.10.2020, Ro 2018/10/0047).

Ein Inverkehrbringen im Falle eines Einzelhandelsbetriebes liegt etwa im Feilbieten im Verkaufsregal in der Filiale (siehe etwa VwGH 29.05.2020, Ra 2019/10/0144, mwN). Auch das Bereithalten eines Produkts im Zentrallager einer Supermarktkette oder im Tiefkühlraum eines Großhändlers fällt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unter den Begriff des Inverkehrbringens (vgl. VwGH 12.10.2020, Ro 2018/10/0047 und 29.10.2007, 2007/10/0204, mit dem Hinweis, dass auch das Bereithalten für jede andere Form der Weitergabe als den Verkauf im eigentlichen Sinn unter den Begriff des „Inverkehrbringens“ falle). Auch die Lieferung von der Firmenzentrale an eine Filiale kann ein Inverkehrbringen sein, wenngleich das eine Frage des Einzelfalles ist (vgl. VwGH 19.10.2021, Ra 2020/10/0017).

Im Fall der Lieferung eines nicht entsprechend gekennzeichneten Lebensmittels durch einen Erzeugungs- oder Handelsbetrieb wird die Verwaltungsübertretung nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes am Sitz dieses Betriebes in dem Augenblick begangen, in dem die Ware expediert wird. Korrespondierend zum Tatzeitpunkt ist Tatort der Ort, von dem aus das Lebensmittel ausgeliefert wird (vgl. dazu VwGH 24.10.2018, Ra 2017/10/0198, 24.10.2018, Ra 2017/10/0169 und 27.03.2019, Ra 2017/10/0147; vgl. auch VwGH 30.06.1997, 97/10/0045, zur früheren Rechtslage nach der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung).

Bezogen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass Tatzeitpunkt der 14.12.2023 ist, an dem das ggst. Produkt „[...]“ laut den vom Bf ergänzend vorgelegten Unterlagen von der I__, H-Straße, (als Erzeugungsbetrieb) an die L__, C-Straße, ausgeliefert wurde. Dieser Tatzeitpunkt kann dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses jedoch nicht entnommen werden. Selbst wenn man die Weiterlieferung des Produkts von der L__ an den D__-Franchisepartner F__., G-Straße am 22.12.2023 oder 28.12.2023 als maßgeblichen

Auslieferungszeitpunkt heranziehen würde, wäre dem Bf dennoch im angefochtenen Straferkenntnis der falsche Tatzeitpunkt vorgeworfen worden.

III.2.3. „Die als erwiesen angenommene Tat ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt (vgl. VwGH 24.05.2013, 2012/02/0103; 25.03.2014, 2013/04/0057; 29.10.2015, Ra 2015/07/0097; *Walter/Thienel* II^2 § 44 a Anm 4). Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl. VwGH 08.08.2008, 2008/09/0042; 17.09.2014, 2011/17/0210; 24.04.2015, 2013/17/0400; 06.09.2016, Ra 2016/09/0049). Eine Strafe darf nur für jene Tat verhängt werden, auf die sich die – das Strafverfahren einleitende – erste Verfolgungshandlung (vgl. § 32) bezogen hat (vgl. *Mannlicher/Quell* II^8 § 44 a Anm 3; *Walter/Thienel* II^2 § 44 a Anm 4; *Thienel/Schulev-Steindl*^{5} 493)." [vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 44a VStG Rz 2 (Stand 1.7.2013, rdb.at)]

Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (vgl. VwGH 25.02.1992, 91/04/0285; 27.03.2015, Ra 2015/02/0025; 16.03.2016, Ra 2016/04/0034; 25.07.2016, Ra 2014/02/0034). Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0091; 20.11.2018, Ra 2017/02/0242; 26.06.2019, Ro 2018/03/0047). Im Allgemeinen verlangt § 44a Z 1 eine möglichst präzise Angabe des Tatortes [*Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^3 § 44a Rz 3 (Stand 1.7.2023, rdb.at)].

Dem Bf wurde im gesamten bisherigen Verwaltungsstrafverfahren während aufrechter Verfolgungsverjährungsfrist als Tatzeit der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung stets der 27.12.2023 vorgeworfen. Dabei handelt es sich jedoch um das Bezugsdatum, somit um den Zeitpunkt, in dem das Produkt angeliefert wurde. Wie der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jedoch entnommen werden kann, wird im Fall der Lieferung eines nicht entsprechend gekennzeichneten Lebensmittels durch einen Erzeugungs- oder Handelsbetrieb die Verwaltungsübertretung nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes am Sitz dieses Betriebes in dem Augenblick begangen, in dem die Ware expediert wird. Die belangte Behörde hat dem Bf im vorliegenden Fall somit bislang jedenfalls einen falschen Tatzeitpunkt vorgeworfen.

III.2.4. „Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 08.11.2000, 99/04/0115). Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf

grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Beispielsweise sind die Verwaltungsgerichte zu einem Austausch des Tatortes als ein derart wesentliches Tatbestandselement im Hinblick auf die vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch dann nicht berechtigt, wenn damit nur ein der Strafbehörde unterlaufener Irrtum richtiggestellt werden soll (vgl. VwGH 19.09.1996, 96/07/0002). Dies muss gleichermaßen für eine so weitreichende Änderung des Spruchs dahingehend gelten, dass eine Strafbarkeit durch diese erstmalig begründet wird.

Verfahrensgegenständlich hat sich das dem Bf vorgeworfene tatbestandsmäßige Verhalten zu einem anderen Zeitpunkt als dem vorgeworfenen Tatzeitpunkt ereignet. Das Verwaltungsgericht müsste dem Bf in seiner Entscheidung erstmalig einen anderen Vorwurf in Bezug auf den richtigen Tatzeitpunkt machen. Dadurch käme es zu einem Austausch der Tat. Dies ist dem Verwaltungsgericht jedoch verboten, weil es den Gegenstand der Sache des Verwaltungsstrafverfahrens überschreiten würde. Im Übrigen wäre in Hinblick auf diesen abgeänderten Vorwurf die Verfolgungsverjährungsfrist zum jetzigen Entscheidungszeitpunkt auch abgelaufen und war diese auch bereits im Zeitpunkt der Vorlage der ggst. Beschwerde durch die belangte Behörde abgelaufen.

Das angefochtene Straferkenntnis war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.2.5. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben. Ebenso entfallen die Kosten der Lebensmitteluntersuchung gemäß § 71 Abs 3 LMSVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu beurteilenden Rechtsfragen die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der ggst. Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner